
TOP 33:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Drucksache: 434/18 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die deutschen Fassungen der Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG wurden wegen Übersetzungsfehlern berichtigt. Nunmehr sind die Begriffe „Regionalbahnen“ und „Regionalbahnsysteme“ nicht mehr in den Richtlinien texten enthalten. Diese Begriffe waren bislang als Ausnahmemöglichkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinien aufgeführt. Deutschland hatte von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht, so dass nun die deutsche Regelung an die Berichtigung angepasst werden muss, zumal die Kommission dies zum Gegenstand zweier Vertragsverletzungsverfahren gemacht hat. Zur Lösung dieser Angelegenheit werden die Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), die über die Anwendung des umgesetzten europäischen Rechts entscheiden, an die berichtigten Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG angepasst. Die in diesen Richtlinien geregelten Ausnahmen zum Anwendungsbereich entsprechen bereits den neuesten Regelungen aus dem 4. Eisenbahnpaket (Richtlinie (EU) 2016/797 und Richtlinie (EU) 2016/798), mit denen die Richtlinien 2008/57/EG und 2004/49/EG neu gefasst wurden.

Ferner sind bei der Auslegung des § 4 Absatz 3 Nummer 2 AEG Zweifel aufgetreten, ob die technische Hilfeleistung an die mit der Sicherheitsbescheinigung ausgewiesene Betriebskategorie gebunden ist. Es ist eine Klarstellung des Gesetzgebers erforderlich. In § 7a AEG wird daher eine Ergänzung vorgenommen, mit der klargestellt wird, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig von der Art der ihm erteilten Sicherheitsbescheinigung zur technischen Hilfeleistung verpflichtet ist.

Schließlich werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.